

Haspa Mastercard X-TENSION Kreditkarte

Servicehinweise und Versicherungsbestätigung.

Herzlichen Glückwunsch!

Sie haben eine in jeder Beziehung gute Wahl getroffen. Denn mit Ihrer neuen Haspa Mastercard X-TENSION¹ verfügen Sie über ein Zahlungsmittel, das gegenüber Bargeld große Vorteile hat. Es ist komfortabler, sicherer und Sie zahlen einfach mit Ihrem guten Namen – Unterschrift oder PIN genügt!

Damit Sie nicht nur bargeldunabhängig, sondern auch gut versichert unterwegs sind, ist in Ihrer Haspa Mastercard X-TENSION¹ eine Auslandsreise-Krankenversicherung gleich mit enthalten – ein Vorteil, den Sie ohne Wenn und Aber kostenfrei dazu bekommen!

Mit Ihrer Haspa Mastercard X-TENSION¹ nutzen Sie das weltweit größte Akzeptanzstellennetz. So sind Sie unabhängig von Bargeld und weltweit ein gern gesehener Kunde:

- In allen Geschäften, Kaufhäusern, Tankstellen, Restaurants, Hotels und Dienstleistungsbetrieben, die das Mastercard-Logo führen.
- Im Internet – z. B. bei Auktionshäusern oder bei den verschiedenen Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern.

Und falls Sie doch einmal Bargeld benötigen, profitieren Sie ebenfalls von Ihrer Haspa Mastercard X-TENSION¹: Innerhalb der Euro-Teilnehmerländer erhalten Sie an über 310.000 Geldautomaten kostenfrei Euros², zusätzlich sparen Sie weltweit das Automatenentgelt in Höhe von 5 Euro je Verfügung – Karte und PIN genügen!



¹Kreditkarte.

²In allen Euro-Teilnehmerländern außer Deutschland. Mehr Infos siehe Seite 6.

Haspa Mastercard X-TENSION Kreditkarte

So haben Sie ab sofort überall gute Karten.

Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und informieren Sie sich über alle Vorteile, Hinweise und Tipps, bevor Sie Ihre Haspa Mastercard X-TENSION¹ das erste Mal einsetzen.

Im Folgenden erfahren Sie das Wichtigste über Ihre Haspa Mastercard X-TENSION¹, wie z. B. über

- den sicheren Gebrauch,
- den weltweiten Einsatz,
- die umfassenden Verwendungsmöglichkeiten und
- die Versicherungsleistung: die Auslandsreise-Krankenversicherung.

Zusätzlich zu den Vorzügen Ihrer neuen Haspa Mastercard X-TENSION¹ profitieren Sie von weiteren Vorteilen des HaspaJoker unicus bzw. intro (siehe Seite 6).

Damit Sie die zahlreichen Vorteile Ihrer neuen Haspa Mastercard X-TENSION¹ sofort nutzen können,

- überprüfen Sie bitte sofort nach Erhalt Ihrer Karte, ob Ihr Name richtig geprägt wurde, und
- unterschreiben Sie die Karte anschließend auf der Rückseite mit einem dokumentenechten Stift oder Kugelschreiber.

Erst mit Ihrer Unterschrift ist die Kreditkarte gültig und weltweit einsetzbar. In einigen Ländern (z. B. in skandinavischen Ländern, Großbritannien, Frankreich) wird grundsätzlich Ihre Kreditkarten-PIN abgefragt.

Wichtige Sicherheitshinweise

- Bewahren Sie Ihre Karte immer sicher auf. Ebenso alle Abrechnungskopien, die Ihren Namen, Ihre Unterschrift und Ihre Kartenummer enthalten.
- Vergleichen Sie die einzelnen Umsätze auf Ihrer Abrechnung mit den Belegen, die Sie bei jeder Zahlung mit Ihrer Kreditkarte automatisch erhalten. Teilen Sie uns sofort mit, wenn ein Umsatz nicht von Ihnen getätigt wurde.
- Geben Sie die Karte unter keinen Umständen an andere Personen weiter.
- Als Inhaber eines HaspaJoker Vorteilskontos registrieren Sie Ihre Haspa Mastercard X-TENSION¹ und alle anderen Karten mit Zahlungsfunktion kostenfrei – einfach und bequem auf haspajoker.de oder in jeder Haspa Filiale. Im Verlustfall können Sie dann alle Karten mit nur einem Anruf sperren lassen (siehe Seite 7).

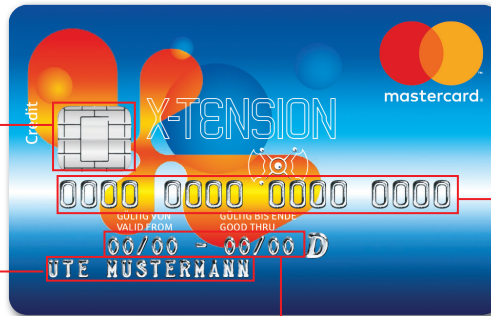
Mehr Informationen hierzu erhalten Sie überall bei der Haspa oder auf haspa.de

Haspa Mastercard X-TENSION Kreditkarte

Gut zu wissen.

Chip.

Dieses zusätzliche Sicherheitsmodul nach neuen internationalen Standards sorgt für optimale Sicherheit beim täglichen Einsatz im Handel und an Geldautomaten.



16-stellige Kartennummer.
Diese wird z. B. bei Bezahlvorgängen im Internet abgefragt.

Ihr Vor- und Nachname.

Die Haspa Mastercard X-TENSION¹ ist auf Sie persönlich ausgestellt und nicht übertragbar. Bitte überprüfen Sie deshalb die korrekte Schreibweise Ihres Namens.

Gültigkeitszeitraum Ihrer Kreditkarte.

Sie können mit Ihrer Haspa Mastercard X-TENSION¹ sofort nach Erhalt bis zum angegebenen Fälligkeitsdatum (Monat/Jahr) Zahlungen tätigen.

Unterschriftenfeld.

Erst durch Ihre persönliche Unterschrift erhält Ihre Kreditkarte weltweite Gültigkeit. Verwenden Sie bitte einen dokumentenechten Stift oder Kugelschreiber.



Magnetstreifen.

Hier sind alle für den Bezahlvorgang relevanten Informationen gespeichert.

3-stellige Prüfziffer.

Zusätzliches Sicherheitsmerkmal – wird z. B. bei Bezahlvorgängen im Internet abgefragt.

Tipps

- Rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums erhalten Sie automatisch eine neue Haspa Mastercard X-TENSION¹ zugesandt, die Sie bitte sofort nach Erhalt mit einem dokumentenechten Stift oder Kugelschreiber auf der Kartenrückseite unterschreiben. Danach ist Ihre neue Kreditkarte sofort gültig – also bereits vor dem auf der Karte angegebenen Zeitraum.
- Vernichten Sie bitte Ihre alte Haspa Mastercard X-TENSION¹ sofort nach Erhalt der neuen Karte.
- Bei Kontakt mit Magneten, z. B. mit Taschenverschlüssen, Magnetschmuck oder Schlüsselanhängern, können die Daten auf Ihrer Kreditkarte beschädigt oder gelöscht werden.

Haspa Mastercard X-TENSION Kreditkarte

Die Welt steht Ihnen offen.

Kreditkarten sind bei der Buchung von Mietwagen, bei Hotelreservierungen oder bei vielen Reisebuchungen obligatorisch. Auch an Tankstellen sowie in vielen Geschäften und Restaurants ist Ihre Haspa Mastercard X-TENSION¹ stets willkommen.

Mit Ihrer Haspa Mastercard X-TENSION¹ bieten wir Ihnen eine besondere Form der Unabhängigkeit:

- Mit Ihrer Karte können Sie spontan sein, wenn Sie etwas sehen, was Ihnen gefällt. Oder wenn Sie z. B. jemandem eine Freude machen wollen.
- Ob Hamburg, Berlin, Rom oder New York – Sie zahlen einfach mit Ihrer Unterschrift oder alternativ mit Eingabe Ihrer PIN und sind so immer unabhängig von Bargeld. Damit sind Sie in nahezu allen Ländern der Erde bei mehr als 29 Millionen Partnerunternehmen ein gern gesehener Kunde.
- Falls Sie doch einmal Bargeld benötigen: kein Problem. Sie erhalten Bargeld in Landeswährung an über 1 Million Geldautomaten weltweit (mit Ihrer Karte und Ihrer PIN).
- Innerhalb der Euro-Teilnehmerländer erhalten Sie an über 310.000 Geldautomaten kostenfrei Euros², zusätzlich sparen Sie weltweit das Automatenentgelt in Höhe von 5 Euro je Verfügung – Karte und PIN genügen!

Die Abrechnung ist bequem und übersichtlich: Dank täglicher Abbuchung von Ihrem HaspaJoker Girokonto behalten Sie stets den Überblick über alle Umsätze, die Sie mit Ihrer Haspa Mastercard X-TENSION¹ getätigt haben.

Tipp

- Als Nutzer der Haspa OnlineServices können Sie Ihre Girokontoumsätze jederzeit weltweit auch per OnlineBanking abrufen.

Mehr Infos unter haspa.de/digital

Zusätzliche Sicherheit: Auslandsreise-Krankenversicherung inklusive.

Wer jung ist, will die Welt kennen lernen – z. B. auf Urlaubsreisen oder auch bei einem Auslandssemester im Rahmen eines Studiums. Gut, dass Ihre Haspa Mastercard X-TENSION¹ die wichtigste Absicherung für Auslandsaufenthalte gleich mitbringt: die kostenfrei enthaltene Auslandsreise-Krankenversicherung für 90 Tage³.

Damit genießen Sie weltweiten Schutz vor den finanziellen Folgen einer im Ausland akut auftretenden Erkrankung.

Nähere Einzelheiten zum Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte der Versicherungsbestätigung ab Seite 7.

¹Kreditkarte.

²In allen Euro-Teilnehmerländern außer Deutschland. Mehr Infos siehe Seite 8.

³Bei Bedarf können Sie den Versicherungsschutz kostengünstig auf 180 Tage verlängern. Wenden Sie sich dazu bitte an Ihren Haspa Berater oder direkt an die Hansemerkur.

Haspa Mastercard X-TENSION Kreditkarte

Ausgesprochen sicher.

Mit Ihrer Haspa Mastercard X-TENSION¹ verfügen Sie über ein ausgesprochen modernes und verglichen mit Bargeld sicheres Zahlungsmittel.

- **Absicherung bei Verlust, Diebstahl oder Missbrauch durch Dritte:** Sie haften mit höchstens 50 Euro, sofern Sie Ihre Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten eingehalten und den Verlust unverzüglich gemeldet haben.
- **Ersatzkartenservice weltweit:** Unbürokratisch und schnell – im Fall von Diebstahl oder Verlust erhalten Sie Ihre neue Haspa Mastercard X-TENSION¹ in den meisten Ländern der Welt innerhalb kürzester Zeit. Ein Anruf bei der HaspaJoker 24-h-Notfall-Hotline² +49 40 3578-91110 genügt – Ihre Karte wird gesperrt und eine Ersatzkarte bestellt!
- **Mehr Schutz beim Internetshopping:** Durch das Sicherheitsverfahren Mastercard® SecureCode™ wird der Kreditkartenmissbrauch durch unbefugte Dritte beim Einkauf im Internet deutlich erschwert. Registrieren Sie Ihre Haspa Mastercard X-TENSION¹ jetzt hierfür kostenfrei und ohne zusätzliche Software-Installation bequem online auf haspa.de/Haspa/Sicherheit.html

Hinweise zur Kartensperrung

Bitte lassen Sie Ihre Haspa Mastercard X-TENSION¹ bei Verlust oder Diebstahl sofort sperren. Während unserer Öffnungszeiten können Sie die Sperrung in jeder Haspa Filiale veranlassen.

Außerhalb unserer Öffnungszeiten steht Ihnen als Inhaber des HaspaJoker Girokontos, wenn Sie Ihre Haspa Mastercard X-TENSION¹ vorab registriert haben³, folgende Hotline zur Verfügung:

HaspaJoker	
24-h-Notfall-Hotline²	040 3578-91110
Aus dem Ausland ²	+49 40 3578-91110

Zusätzlich zur Verlustmeldung ist es erforderlich, eine Anzeige bei der örtlichen Polizei zu erstatten.

¹Kreditkarte.

²Es gelten die Preise Ihres Telefon-Vertragspartners.

³Nähere Infos unter haspajoker.de

Haspa Mastercard X-TENSION Kreditkarte

Alle Vorteile im Überblick.

Mit Ihrer Haspa Mastercard X-TENSION¹ verfügen Sie über ein ausgesprochen modernes und sicheres Zahlungsmittel und genießen alle Vorteile.

Einsatz der Kreditkarte im Handel

Zahlungen weltweit bei rund 29 Millionen Partnerunternehmen innerhalb des individuellen Tageslimits.

Abrechnung Tägliche Abbuchung in Euro per Lastschriftinzugsverfahren von Ihrem HaspaJoker Girokonto.

In Euro-Teilnehmerländern Kartenzahlungen kostenfrei.

Im übrigen Ausland 1,25 % des Kreditkartenumsatzes.

Bitte beachten Sie

Gegebenenfalls können Händler und Geldautomatenbetreiber zusätzlich Gebühren auf eigene Veranlassung verlangen – diese sind unabhängig von einem eventuell anfallenden Auslandseinsatzentgelt von 1,25 % zu entrichten und sind keine Gebühren der Haspa.

Pro Abrechnungsintervall ist ein individueller Kreditkartenverfügungsrahmen für Bargeldabhebungen und bargeldlose Zahlungen als Gesamtsumme zu beachten. Die Höhe des Verfügungsrahmens erfragen Sie bitte bei Ihrem Haspa Kundenberater.

Geldautomaten-Service

Bargeld weltweit an über 1 Million Geldautomaten.

Inland Maximal 500 Euro pro Tag. Pro Verfügung fallen Kosten in Höhe von 2 % des Betrages an, mindestens jedoch 5 Euro. Wir empfehlen den Einsatz der HaspaCard, mit der Sie an 26.000 Geldautomaten der Sparkassen-Finanzgruppe kostenfrei Bargeld abheben können.¹

Ausland Maximal 2.000 Euro innerhalb von 29 Tagen.

In Euro-Teilnehmerländern Bargeldverfügungen sind in den Euro-Teilnehmerländern (außer Deutschland) kostenfrei.

Im übrigen Ausland Auslandseinsatzentgelt in Höhe von 1,25 % des Auszahlungsbetrages, das Automatenentgelt in Höhe von 5 Euro entfällt.

Weitere wichtige Informationen zu weltweiten Reisezahlungsmitteln finden Sie auch auf haspa.de im Bereich Konto und Karten.

Noch mehr Kartenvorteile mit dem HaspaJoker Girokonto. Als Inhaber eines HaspaJoker unicus bzw. intro Girokontos¹ profitieren Sie exklusiv von zahlreichen Vorteilen im Hinblick auf Ihre Haspa Mastercard X-TENSION¹.

Mehr Informationen hierzu erhalten Sie überall bei der Haspa oder auf haspajoker.de

¹Kreditkarte

²Abhängig vom gewählten Haspa Girokontenmodell fällt ggf. ein Buchungspostenentgelt für die Barverfügung am Geldautomaten an.

³Kostenfrei im HaspaJoker unicus. Im HaspaJoker intro für günstige 12,50 Euro pro Jahr.

Versicherungsleistungen Haspa Kreditkarte Mastercard X-TENSION

Tarifbeschreibung

Reiseversicherungsschutz für die MasterCard X-Tension der Hamburger Sparkasse¹ (Kurzbezeichnung: TB_HaspaXT_D1301)

I. Wichtige Hinweise

Versicherungsnehmer, Versicherte Personen und Versicherungsfähigkeit

Der Versicherungsvertrag ist ein Gruppenversicherungsvertrag und wurde zwischen der Hamburger Sparkasse als Versicherungsnehmerin und der HanseMercur Reiseversicherung AG als Versicherer geschlossen.

Versichert ist der Inhaber einer MasterCard X-Tension der Haspa¹

Beginn und Ende des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag beginnt zum im Gruppenversicherungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt und endet zum vereinbarten Zeitpunkt.

Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für eine einzelne versicherte Person beginnt nach der verbindlichen Aufnahme in den Gruppenversicherungsvertrag für alle nach diesem Zeitpunkt gebuchten und angetretenen Reisen im versicherten Geltungsbereich. Für bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Gruppenversicherungsvertrag gebuchte oder angetretene Reisen besteht nur Versicherungsschutz, wenn dies im Gruppenversicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Reiseantritt. Die Reise gilt mit dem Grenzübertritt ins Ausland als angetreten.

Der Versicherungsschutz für einzelne versicherte Personen gilt für beliebig viele versicherte Reisen. Endet das Versicherungsjahr während der Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, sofern der Vertrag nicht gekündigt wird.

Der Versicherungsschutz für einzelne versicherte Personen endet mit dem Grenzübertritt ins Heimatland aus dem Ausland.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt des Schadenereignisses die MasterCard X-Tension ihre Gültigkeit verloren hat. Der Versicherungsschutz für einzelne versicherte Personen endet auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle:

- zum vereinbarten Zeitpunkt;
- spätestens nach 90 Tagen nach Reisebeginn, es sei denn, es ist ausdrücklich längerer Versicherungsschutz vereinbart worden oder die planmäßige Beendigung der Reise verzögert sich aus Gründen, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat; die Vereinbarung über eine Verlängerung des Versicherungsschutzes muss vor Antritt der Reise getroffen werden. Die Kosten pro Versicherungstag betragen € 1,28 pro Person. Die Verlängerung ist ab dem 91. Tag bis max. zum 180. Tag möglich.
- mit dem Tod der jeweiligen versicherten Person;
- mit der Abmeldung aus dem versicherten Personenkreis durch die Versicherungsnehmerin unter Beachtung der im Tarif festgelegten Fristen und Voraussetzungen;
- wenn die im Gruppenversicherungsvertrag vereinbarten Voraussetzungen für eine Versicherungsfähigkeit entfallen;
- mit der Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages; Ab Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages gilt gegenüber den versicherten Personen eine Nachhaftung von maximal einem Jahr vereinbart (entsprechend dem Zeitraum, für den jeweils der Kartenbeitrag gezahlt worden ist). Bei lückenloser Fortsetzung des gleichen bzw. eines erweiterten Versicherungsschutzes durch einen anderen Versicherer wird keine Nachhaftung gewährt.

Prämienzahlung

Die Prämie für diese Versicherung wird von der Versicherungsnehmerin gezahlt. Das Nichtbezahlen der Prämie führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.

Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht dem Karteninhaber direkt zu.

Anschrift der Versicherungsgesellschaft

HanseMercur Reiseversicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1,
D 20354 Hamburg
Telefon (040) 41 19 4000
Telefax (040) 41 19 3030

Aufsichtsbehörde und Beschwerdestellen

Die zuständige Aufsichtsbehörde für die HanseMercur ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Strasse 108, 53117 Bonn.

Sollten Sie mit einer Leistung oder Entscheidung nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an uns. Die HanseMercur ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service auch die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Die Anschrift des Versicherungsombudsmann e.V. lautet:

Für die Krankenversicherung

OMBUDSMANN Private Kranken- und Pflegeversicherung,
Postfach 06 02 22, 10052 Berlin
Telefon: 01802-550444 (6ct je Anruf aus dem dt. Festnetz),
Telefax: 030-20458931

Für die übrigen Versicherungen

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 01804/224424 (0,20 ct je Anruf aus dem dt. Festnetz),
Telefax: 01804/224425
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Beschwerden können aber auch an die für den Versicherer zuständige oben genannte Aufsichtsbehörde gerichtet werden.

II. Produktbeschreibung

Nachfolgend aufgeführten Versicherungen sind in Ihrem Versicherungsumfang enthalten. Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern in den Versicherungsbedingungen VBKV 2009 (KK-D)

KV. Auslandsreise-Krankenversicherung (unabhängig vom Karteneinsatz)

Versicherer: HanseMercur Reiseversicherung AG

Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Reisen im Ausland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben.

Versicherte Leistungen:

1.1.1	Ärztliche Behandlungen	100 %
1.1.2	Schwangerschaftsbehandlungen	100 %
1.1.3	Medikamente und Verbandmittel	100 %
1.1.4	Strahlen-, Licht- und sonst. physikalische Behandlungen	100 %
1.1.5	Ärztlich verordnete Hilfsmittel	100 %
1.1.6	Hilfsmittel	100 %
1.1.7	Röntgendiagnostik	100 %
1.1.8	Stationäre Behandlung	100 %
	Optional Krankenhaustagegeld maximal 21 Tage,	pro Tag 31,- EUR
1.1.9	Krankentransport	100 %
1.1.10	Operationen	100 %
1.1.11	Schmerzstillende Zahnbehandlungen	100 %
1.1.12	Zahnersatz –	
1.1.13	Zahnersatzreparatur	100 %
1.2.1	Begleitperson für Kinder bei stationärer Krankenhausbehandlung	100 %
1.2.2	Betreuungsperson für Kinder	100 %
1.2.3	Krankenhaustagegeld für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr maximal 21 Tage,	pro Tag 31,- EUR
1.2.4	Versicherungsschutz für Neugeborene	100 %
1.3.1	Mehrkosten für Krankenrücktransport	100 %
1.3.2	Begleitperson bei Krankenrücktransport	100 %
1.4.1	Überführung	100 %
1.4.2	Bestattung im Ausland maximal in Höhe der sonst angefallenen Überführungskosten	100 %
1.5	Nachleistung im Ausland bis zu drei Monaten	100 %

Selbstbehalt:

Kein Selbstbehalt

¹Kreditkarte

Versicherungsleistungen Haspa Kreditkarte Mastercard X-TENSION

Versicherungsbedingungen zum Gruppenversicherungsvertrag für die Auslandsreise-Versicherung für Kreditkarten, Kundenkarten und Kontomodelle VB-KV 2009 (KK-D)

1. Der Versicherungsumfang

Wir leisten im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3), soweit die Leistungen in der Tarifbeschreibung mitversichert sind und in die beschriebenen Fristen fallen, eine Entschädigung für versicherte Personen, die sich im Rahmen einer Reise nur vorübergehend im Ausland aufhalten. Der Versicherungsumfang erstreckt sich auf unvorhergesehene akut im Ausland eintretende Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse. Für weiterführende Behandlungen innerhalb Deutschlands werden keine Leistungen gewährt.

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Gruppenversicherungsvertrag, der Tarifbeschreibung, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

1.1 Heilbehandlungskosten

Wir erstatten die während des Auslandsaufenthaltes entstandenen Kosten medizinisch notwendiger Heilbehandlung. Im Ausland steht der versicherten Person die Wahl unter den im Aufenthaltsland gesetzlich anerkannten und zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei, sofern diese nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte – sofern vorhanden – oder nach den ortsüblichen Gebühren berechnen.

Sofern tariflich versichert, können im Ausland auch gesetzlich anerkannte und zugelassene Heilpraktiker und in den USA auch Chiropraktiker in Anspruch genommen werden. Wir leisten im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Darüber hinaus leisten wir für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; wir können jedoch unsere Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

1.1.1 Ärztliche Behandlungen

Versichert sind Behandlungen einschließlich durch akute Beschwerden hervorgerufene, medizinisch notwendige Schwangerschaftsbehandlungen, Entbindungen bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche.

1.1.2 Schwangerschaftsbehandlungen

Versichert sind Schwangerschaftsvorsorge-Untersuchungen und Entbindungen durch Ärzte, sofern die Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn eingetreten ist. Die Erstattung entsprechender Untersuchungs- und Behandlungskosten durch Hebammen ist gemäß der Tarifbeschreibung pro Schwangerschaft begrenzt und nur möglich, wenn die Kosten nicht auch durch einen Arzt in Rechnung gestellt werden.

1.1.3 Medikamente und Verbandmittel

Wir erstatten ärztlich verordnete Medikamente und Verbandmittel (nicht als Medikamente gelten – auch wenn sie ärztlich verordnet sind – Nähr- und Stärkungsmittel sowie kosmetische Präparate).

1.1.4 Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen

Ersetzt werden ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen.

1.1.5 Massagen, Packungen und Krankengymnastik

Ersetzt werden ärztlich verordnete Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik.

1.1.6 Hilfsmittel

Wir leisten für Hilfsmittel, sofern diese, infolge eines Unfalles ärztlich verordnet, erstmals notwendig werden und der direkten Behandlung der Unfallfolgen dienen.

1.1.7 Röntgendiagnostik

Ersetzt werden die Kosten einer Röntgendiagnostik;

1.1.8 Stationäre Behandlungen (optional Krankenhaustagegeld)

Wir erstatten die Kosten von unaufschiebbaren stationären Behandlungen, sofern diese in einer Einrichtung erfolgen, die im Aufenthaltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt ist, die unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankengeschichten führt. Soweit in der Tarifbeschreibung vorgesehen, kann auch, anstelle von Kostenersatz, ein Krankenhaustagegeld beansprucht werden. Dieses Wahlrecht muss unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung ausgeübt werden.

1.1.9 Krankentransport

Wir erstatten die Kosten eines medizinisch notwendigen Transports zum nächsterreichbaren geeigneten Krankenhaus oder Arzt und zurück.

1.1.10 Operationen

Wir erstatten die Kosten für unaufschiebbare Operationen.

1.1.11 Schmerzstillende Zahnbehandlungen

Ersetzt werden schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung.

1.1.12 Zahnersatz

Wir leisten für Zahnersatz, der aufgrund eines Unfalles während des versicherten Zeitraumes erstmals erforderlich ist oder repariert werden muss.

1.1.13 Zahnersatzreparatur

Ersetzt werden die Reparaturkosten von vorhandenem Zahnersatz.

1.2 Zusätzlicher Versicherungsschutz für mitreisende Kinder

1.2.1 Begleitperson für Kinder bei stationärer

Krankenhausbehandlung Bei Kindern bis zum in der Tarifbeschreibung genannten Lebensjahr erstatten wir die Kosten für eine medizinisch notwendige Begleitperson während einer stationären Krankenhausbehandlung, die unter die Leistungspflicht dieses Tarifs fällt.

1.2.2 Betreuungsperson für Kinder

Wir organisieren und bezahlen die Betreuung des minderjährigen Kindes, welches die Reise allein fortsetzen oder abbrechen muss, sofern alle Betreuungspersonen oder die einzige an der Reise teilnehmende Betreuungsperson des mitreisenden minderjährigen Kindes die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht planmäßig beenden kann.

1.2.3 Krankenhaustagegeld für Kinder

Bei Kindern bis zum in der Tarifbeschreibung genannten Lebensjahr leisten wir ein Krankenhaustagegeld während einer stationären Krankenhausbehandlung, die unter die Leistungspflicht dieses Tarifs fällt.

1.2.4 Versicherungsschutz für Neugeborene

Sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, ersetzen wir auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlung des neugeborenen Kindes bis zur Höhe des in der Tarifbeschreibung genannten Betrages.

1.3 Krankenrücktransport

1.3.1 Mehrkosten für Krankenrücktransport

Ist ein Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus an den gemeldeten Wohnsitz nach Abstimmung unseres Gesellschaftsarztes mit dem behandelnden Arzt vor Ort im Ausland medizinisch notwendig, so wird der Transport von unserem Gesellschaftsarzt angeordnet und die Kosten hierfür von uns übernommen. Medizinische Notwendigkeit für einen Rücktransport liegt vor, wenn im Aufenthaltsland eine ausreichende medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist.

1.3.2 Begleitperson bei Krankenrücktransport

Wir übernehmen auch die Kosten für eine mitversicherte Begleitperson, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist.

1.4 Leistungen im Todesfall

1.4.1 Überführung

Im Falle des Ablebens einer versicherten Person übernehmen wir die durch die Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz entstehenden Kosten bis zur Höhe des in der Tarifbeschreibung angegebenen Betrages.

1.4.2 Bestattung im Ausland

Wir übernehmen die Kosten einer Bestattung bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären. Hierzu gehören nicht die Kosten für den Kauf einer Grabstelle, eines Grabsteines oder die Ausrichtung von Trauerfeiern.

1.5 Nachleistung im Ausland

Erfordert eine Erkrankung während des Auslandsaufenthaltes über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus Heilbehandlung, weil die Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich ist, so besteht im Rahmen dieser Bedingungen Leistungspflicht (einschließlich eines dann eventuell notwendig werdenden Rücktransportes) bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit, längstens jedoch bis zur in der Tarifbeschreibung genannten Dauer weiter.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Der Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gelten auch medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft, Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche, Fehlgeburten, medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche sowie Tod.

Versicherungsleistungen Kreditkarte Haspa MasterCard X-TENSION

3. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

3.1 Einschränkung bei Heilbehandlungen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen übersteigt eine Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß, so können wir unsere Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

3.2 Für welche Fälle wird nicht geleistet? Keine Leistungspflicht besteht

3.2.1 wenn Sie oder eine der weiteren versicherten Personen uns arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Wir sind auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie oder eine der weiteren versicherten Personen den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben; ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen;

3.2.2 für die Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren, und für die Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten 1. Grades unternommen wurde;

3.2.3 für Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;

3.2.4 für Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;

3.2.5 für ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eintretenden Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich der Versicherte in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;

3.2.6 für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;

3.2.7 für Behandlungen durch Personen, mit denen Sie oder weitere versicherte Personen innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenleben. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;

3.2.8 für eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;

3.2.9 für psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung;

3.2.10 für Immunisierungsmaßnahmen;

3.2.11 für Behandlungen wegen Störungen und/oder Schäden der Fortpflanzungsorgane;

3.2.12 für Selbstmord, Selbstmordversuche und Folgen;

3.2.13 für Organspenden und deren Folgen;

3.2.14 für solche Krankheiten, einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch vorhersehbare Kriegsereignisse oder aktive Teilnahme an Unruhen verursacht und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind. Als vorhersehbar gelten Kriegsereignisse oder innere Unruhen insbesondere dann, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland – vor Reisebeginn – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht.

4. Was ist im Krankheitsfalle zu beachten? (Obliegenheiten)

Ohne Ihre Mitwirkung und die der weiteren versicherten Personen können wir unsere Leistung nicht erbringen. Bitte beachten Sie und die weiteren versicherten Personen daher die nachfolgenden Punkte, um den Leistungsanspruch nicht zu gefährden.

4.1 Verpflichtung zur Schadenminderung

Halten Sie und die weiteren versicherten Personen den Schaden möglichst gering und vermeiden alles, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führen könnte. Sind Sie oder die weiteren versicherten Personen unsicher, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf. Dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus bei Bestehen der Transportfähigkeit müssen Sie zustimmen, wenn wir den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigen.

4.2 Verpflichtung zur Schadensmeldung

Melden Sie oder die weiteren versicherten Personen uns den Schaden unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise und reichen Sie uns alle relevanten Unterlagen mit ein. Im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen muss unverzüglich Kontakt zu unserem weltweiten Notfall-Service aufgenommen werden.

4.3 Verpflichtung zur Schadenauskunft

Jede versicherte Person muss uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft erteilen und Originalbelege einreichen. Sofern wir es für notwendig erachten, ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise sind auf unser Verlangen im Leistungsfall nachzuweisen.

4.4 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Steht Ihnen oder weiteren versicherten Personen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil oder zum Nachteil der weiteren versicherten Person geltend gemacht werden. Den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht müssen Sie und die weiteren versicherten Personen unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren und bei dessen Durchsetzung, soweit erforderlich, mitwirken. Richtet sich der Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie oder weitere versicherte Personen bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

4.5 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie oder die weiteren versicherten Personen eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie oder die weiteren versicherten Personen nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

5. Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten?

5.1 Selbstbehalt

Sofern in der Tarifbeschreibung für eine Versicherung ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird dieser vom erstattungsfähigen Schaden abgezogen.

5.2 Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

Von den Leistungen können Mehrkosten abgezogen werden, die dadurch entstehen, dass wir Überweisungen in das Ausland vornehmen oder auf Verlangen der versicherten Person besondere Überweisungsformen wählen.

5.3 Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 4 Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der weiteren versicherten Personen eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

5.4 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist, unabhängig davon, wann der andere Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung und werden uns zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden. Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einem PKV-Unternehmen, wenn dem Versicherten hierdurch Nachteile entstehen, z. B. Verlust der Beitragsrückerstattung. Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, können wir, unbeschadet der Ansprüche auf Krankenhaustagegeld, die gesetzlichen Leistungen von den Versicherungsleistungen abziehen.

6. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

7. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein genannte Adresse in Textform gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Versicherungsleistungen Kreditkarte Haspa MasterCard X-TENSION

Hinweis zum Datenschutz:

Für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist es erforderlich, dass Ihre Daten an den Versicherer von der Sparkasse, bzw. dessen Dienstleister zur Erfüllung der Leistung gesendet werden. Damit Ihnen die HanseMercur Reiseversicherung AG Versicherungsschutz entsprechend der Leistungsbeschreibung der vorliegenden Bedingungen anbieten kann, verwendet sie im Schadenfall personenbezogene Daten für Zwecke der Leistungserfüllung.

Verarbeitet werden der Kundenname und die Kontaktdaten sowie Daten zum entstandenen Schaden. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO. Auch haben sich alle beteiligten Stellen auf die Einhaltung eines hohen Niveaus der Informationssicherheit verständigt, damit die Verfügbarkeit, die Integrität, die Vertraulichkeit und die Belastbarkeit der Daten gewährleistet sind.

Sie können unter datenschutz@hansemerkur.de Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten unter o.g. E-Mail-Adresse oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.hmr.v.de/datenschutz/information.